

Gemeinde Reichshof 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wieh!"

Textliche und zeichnerische Änderungen

Die gegenüber der Altplanung geänderten Festsetzungen sind nachfolgend in **Fettschrift rot** dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wieh!“ rechtskräftig seit dem 14.03.2012 wird wie folgt geändert:

A) Textliche Festsetzungen
Die Inhalte der Textlichen Festsetzungen bleiben bei der 1. vereinfachten Änderung unberührt. Der Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wieh!“ wird in den Textlichen Festsetzungen wie folgt **neu gefasst und ergänzt**:

1. Art der baulichen Nutzung
Unter den Gliederungspunkt fallende Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 67 „Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wieh!“:
1.1 Gliederung des Gewerbegebietes (GE 1-3) gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 10 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung
Unter den Gliederungspunkt fallende Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 67 „Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wieh!“:
1.2 Höhe der baulichen Anlagen in den Gewerbegebieten GE 1-3
Folgende Festsetzungen wurden unter Punkt 2 Maß der baulichen Nutzung neu gefasst:
Grundflächenzahl (gem. § 17 und § 19 BauNVO)

Folgende Festsetzungen wurden unter Punkt 2 Maß der baulichen Nutzung neu gefasst und ergänzt:
Geschossflächenzahl in GE 3 (gem. § 17 und § 20 BauNVO)
Höhe der baulichen Anlagen in GE 3 (gem. § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl
(gem. § 17 und § 19 BauNVO)
Für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wieh!“ wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO für die Gewerbegebiete mit der Kennziffer GE 1, GE 2 und GE 3 die **Grundflächenzahl (GRZ I)** mit maximal **0,8** festgesetzt.

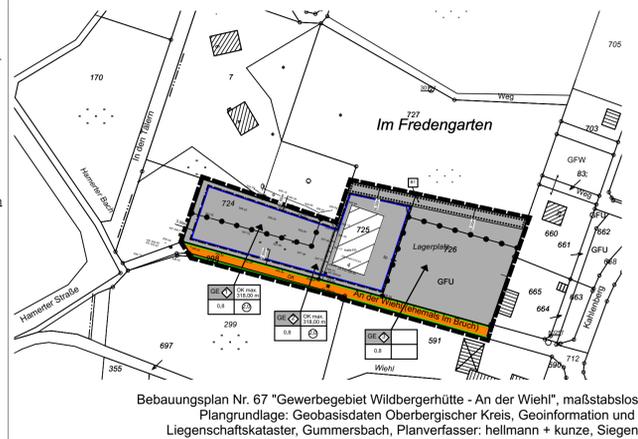
Geschossflächenzahl
(gem. § 17 und § 20 BauNVO)
Die **Geschossflächenzahl (GFZ)** wird in GE 1, GE 2 und **GE 3** mit **2,0 als Höchstmaß** festgesetzt.

3. Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen
Folgende Festsetzungen wurden ergänzt:
Es werden im Plangebiet (gem. § 23 Abs. 3 BauNVO) **Baugrenzen** festgesetzt.

4. Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Folgende Festsetzungen wurden unter Punkt 4 ergänzt:
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Im Plangebiet werden öffentliche Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) für die Sicherung der Erschließung des Plangebietes festgesetzt.

B) Zeichnerische Festsetzungen
Im Änderungsbereich werden die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 67 „Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wieh!“ vollständig durch die der zeichnerische Festsetzung des Bebauungsplans der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 67 „Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wieh!“ (Änderungsbebauungsplan) ersetzt.

Anlage 2 zu Vorlage Nr. 2020/00116



Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbegebiet Wildbergerhütte - An der Wieh!", maßstablos
Plangrundlage: Geobasisdaten Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach, Planverfasser: hellmann + kunze, Siegen

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)							
	Gewerbegebiete mit Kennziffer (§ 8 BauNVO)						
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)							
	Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß						
	Grundflächenzahl (GRZ)						
	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter über Normal Null (üNNH)						
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)							
	Baugrenze						
VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)							
	Öffentliche Straßenverkehrsflächen						
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung						
SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)							
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen						
	Begrünungsmaßnahme mit Kennziffer						
SONSTIGE PLANZEICHEN							
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)						
	Änderungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 67 "Gewerbegebiet Wildbergerhütte - An der Wieh!"						
<table border="1"><tr><th>Art der baulichen Nutzung</th><th>max. Höhe baulichen Anlagen</th><th>Nutzungsschablone</th></tr><tr><td>Grundflächenzahl (GRZ)</td><td>Geschossflächenzahl (GFZ)</td><td></td></tr></table>	Art der baulichen Nutzung	max. Höhe baulichen Anlagen	Nutzungsschablone	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)		
Art der baulichen Nutzung	max. Höhe baulichen Anlagen	Nutzungsschablone					
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)						
	Flurstücksgrenze						
	Flurstücksnummer						
	Bestandshöhe in Metern über Normal Null (üNNH)						
	Maßlinie in Meter						
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes						

HINWEISE

Alllasten und Boden
Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 der Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.
Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist der § 2 Abs. 2 des Landesbodenschutzgesetzes zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderen Orts abgetragen wurde, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cm³ bei der Urunde Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen.
Durch das Umweltamt (Dezernat III - Planung | Regionalentwicklung | Umwelt) des Oberbergischen Kreises wird eine abfallrechtliche Untersuchung für anfallendes Aushubmaterial empfohlen. Bei geplanten Tiefbauarbeiten auf Flurstück 726 sind die Ergebnisse für das angrenzende Flurstück 725 zu beachten (Gutachten zur Altlastenerkundung und Deklarationsuntersuchung" der Kühn Geoconsulting GmbH, Bonn vom 22.09.2008).

Denkmalpflege
Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW wird hier verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als „Untere Denkmalbehörde“ oder das „Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege“ unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten.

Löschwasser
Durch das Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz des Oberbergischen Kreises wird darauf hingewiesen, dass die Löschwassermenge jeweils in einem Radius von 300 m vorzuzulassen ist. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf nicht 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Niederschlagswasser
Die Einleitung von Niederschlagswasser in den „Hamerner Bach“ ist erlaubnispflichtig. Der Erlaubnisbescheid über die Einleitung von Niederschlagswasser (Anlage 1) ist befristet bis 2028 gültig und gilt es bei konkreten Bauvorhaben nach 2028 zu erneuern. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insb. i.V. mit den verschärften Anforderungen an Wasserschutzgebiete) zu beachten. Darüber hinaus sind bei zukünftiger Bepflanzung des Grundstückes bezüglich der Entwässerung die Vorgaben des Trennerlasses – „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren RDErf. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-9 031 001 2104 – vom 26.5.2004“ zu beachten. Außerdem soll der Leitfaden zur „Starkregen - Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt-, und Raumforschung“ beachtet werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 G. v. 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.V. 23.06.2021 geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 G. v. 14.06.2021 BGBl. I S. 1802 geändert worden ist

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV), Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 G. v. 14.06.2021 BGBl. I S. 1802 geändert worden ist

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

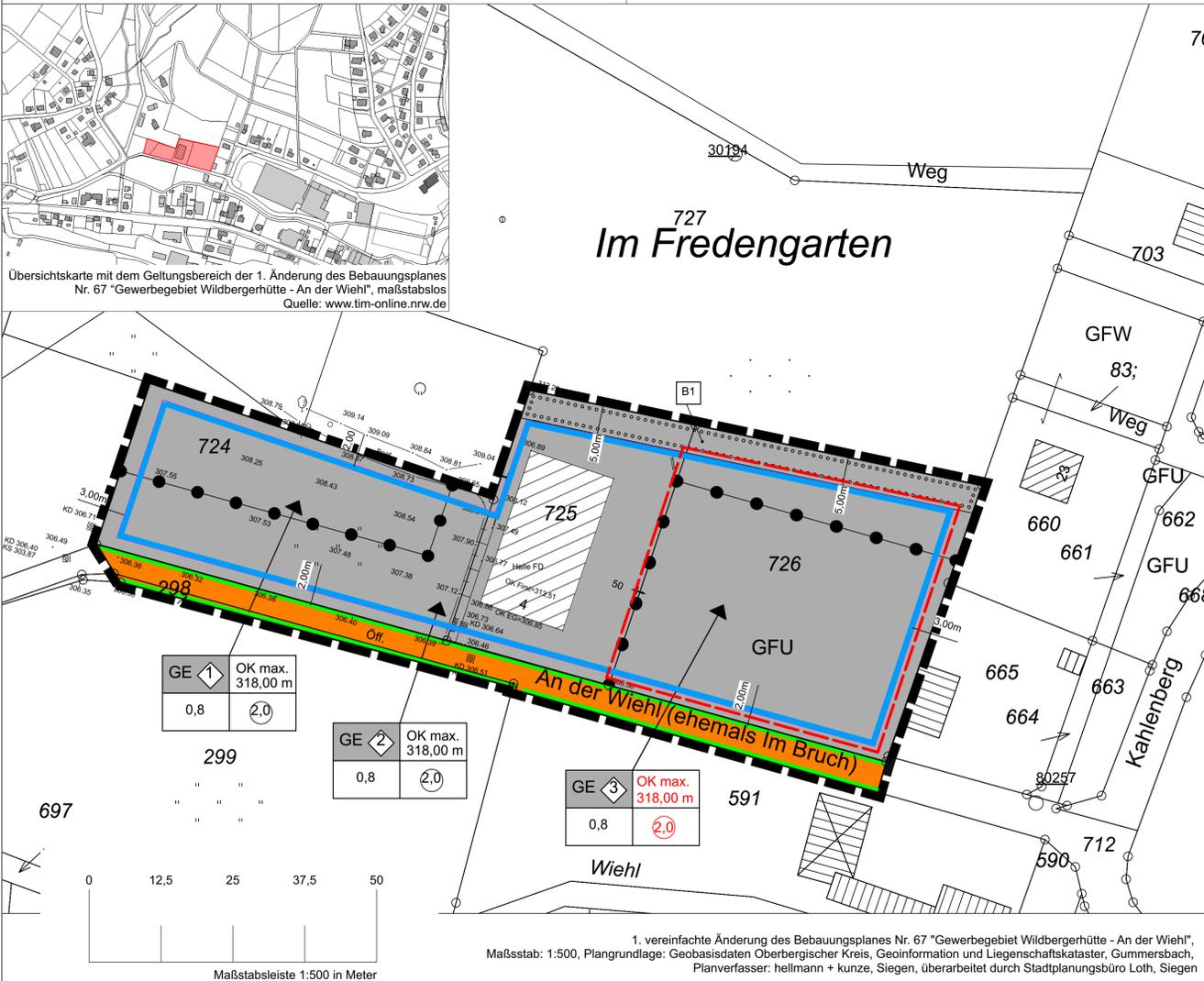
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch B. v. 18.03.2021 BGBl. I S. 540

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist

Abstandserrlass, Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -V-3-8804.25.1 vom 06.08.2007



Übersichtskarte mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gewerbegebiet Wildbergerhütte - An der Wieh!", maßstablos
Quelle: www.tim-online.nrw.de

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(gemäß § 8 BauNVO)
Im Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung gemäß § 8 BauNVO Flächen für Gewerbegebiete mit entsprechenden Kennziffern (GE 1, GE 2, GE 3) festgesetzt.

Nicht zugelassen sind Anlagen der Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten, Naturschutz, Landschafts- und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Ausnahmsweise zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse VII der Abstandsliste und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten, sofern nicht die Ableitung geruchsintensiver Stoffe verfahrenstechnisch bedingt ist und wenn durch Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen erhebliche Nachteile, erhebliche Belästigungen und sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Abstandsklasse VII, 100 m Abstand	
Lfd. Nr. 200	Kleintierkreatorium
Lfd. Nr. 201	Verbrennungsmotorenanlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
Lfd. Nr. 202	Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzleistung von 5 Altfahrzeugen oder mehr je Woche
Lfd. Nr. 203	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichtfermetallen
Lfd. Nr. 204	Betriebe zur Herstellung von Fertiggarbrieten (Kantinenstände, Catering-Betriebe)
Lfd. Nr. 205	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
Lfd. Nr. 206	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
Lfd. Nr. 207	Autokleberien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
Lfd. Nr. 208	Tischlereien oder Schreinereien
Lfd. Nr. 209	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
Lfd. Nr. 210	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
Lfd. Nr. 211	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 108 und 109 erfasst werden
Lfd. Nr. 212	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
Lfd. Nr. 213	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
Lfd. Nr. 214	Spinnereien oder Webereien
Lfd. Nr. 215	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
Lfd. Nr. 216	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
Lfd. Nr. 217	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feintechnischen Industrie
Lfd. Nr. 218	Bauhöfe
Lfd. Nr. 219	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
Lfd. Nr. 220	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
Lfd. Nr. 221	Anlagen zur Erneuerung von Reifen so weit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Gewerbegebiet GE1

Betriebe und Anlagearten sind nur zulässig, wenn ihre Schallemissionen einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von tags (6.00 bis 22.00 Uhr) - **L_w = 60 dB(A)** nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) - **L_w = 40 dB(A)** nicht überschreiten.

Diese Festsetzung bedeutet, dass tags eine typische GE-Nutzung möglich ist. Betriebe ohne geräuschintensive Anlagen, mit schalltechnisch ausgelegten Produktionsgebäuden und ohne Freifächengeschehen sind während der Nachtzeit zulässig.

Gewerbegebiet GE2
Betriebe und Anlagearten sind nur zulässig, wenn ihre Schallemissionen einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von tags (6.00 bis 22.00 Uhr) - **L_w = 65 dB(A)** nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) - **L_w = 40 dB(A)** nicht überschreiten.

Diese Festsetzung bedeutet, dass eine typische GE-Nutzung möglich ist. Betriebe ohne geräuschintensive Anlagen, mit schalltechnisch ausgelegten Produktionsgebäuden und ohne Freifächengeschehen sind während der Nachtzeit zulässig.

Gewerbegebiet GE 3
Betriebe und Anlagearten sind nur zulässig, wenn ihre Schallemissionen einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von tags (6.00 bis 22.00 Uhr) - **L_w = 65 dB(A)** nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) - **L_w = 55 dB(A)** nicht überschreiten.

Diese Festsetzung bedeutet, dass tags und nachts eine typische GE-Nutzung möglich ist. Ebenfalls kann hier nachts bedingt Freifächerverkehr stattfinden (z.B. Mitarbeiterparkplätze), solange die zulässigen max. Schalpegelleistung nicht überschritten werden.

2. Maß der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 16 BauNVO durch die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl, sowie der maximalen Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

Grundflächenzahl
(gem. § 17 und § 19 BauNVO)
Für den Geltungsbereich der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbegebiet Wildbergerhütte - An der Wieh!" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO für die Gewerbegebiete mit der Kennziffer GE 1, GE 2 und GE 3 die **Grundflächenzahl (GRZ I)** mit **maximal 0,8** festgesetzt.

Geschossflächenzahl
(gem. § 17 und § 20 BauNVO)
Die **Geschossflächenzahl (GFZ)** wird in GE 1, GE 2 und **GE 3** mit **2,0 als Höchstmaß** festgesetzt.

Höhe der baulichen Anlagen
(gem. § 16 BauNVO)
Die in den Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und **GE 3** festgesetzte maximale Gebäudehöhe/Oberkante der baulichen Anlagen ist einzuhalten. Hierbei darf die jeweilige maximale Höhe der Ober- kante der baulichen Anlagen (Oberkante Dachkonstruktion) die in den jeweiligen Nutzungsschablonen angegebenen Maße nicht überschreiten.

3. Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 23 BauNVO)
Es werden im Plangebiet (gem. § 23 Abs. 3 BauNVO) **Baugrenzen** festgesetzt.

4. Verkehrsflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Im Plangebiet werden öffentliche Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) für die Sicherung der Erschließung des Plangebietes festgesetzt.

5. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

In Teilbereichen der Flurstücke 726 und 725 werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Begrünungsmaßnahme B1 festgesetzt.

Begrünungsmaßnahme B 1
Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche mit der Ziffer B 1 ist entsprechend der Abgrenzung eine frei wachsende Laubbholzpflanzung mit standortheimischen Sträuchern anzulegen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der beigefügten Pflanzenliste zu wählen.

Bäume 2. Ordnung:
Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche/Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Wildbirne (Pyrus communis), Wildapfel (Malus sylvestris), Vogel-Kirsche (Prunus avium)

Sträucher:
Haselnuss (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hundsrose (Rosa canina), Faulbaum (Rhamnus frangula), Blut-Hartrieel (Cornus sanguinea)

Pflanzgrößen:
Bäume 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm, Sträucher: v. Strauch, 3-5 Triebe, 100-150 cm

Pflanzabstand-verhältnis-Verband:
1 x 2 m bei Sträuchern, Heister unregelmäßig in Trupps je 3-4 Stück mit einem Flächenanteil von 20%, Dreiecksverband

Pflege:
Anwackkontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege im 2. und 3. Jahr, Unterhaltspflege
Die Pflanzung ist mit Ausnahme der Bäume 2. Ordnung ab dem 15. Standjahr abschnittsweise auf den-Stock-zu-setzen.

Bestandteile der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sind:

- 1) Begründung (Textteil)
- 2) Plandarstellung mit Geltungsbereich, inkl. textlicher Festsetzungen
- 3) Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- 4) Artenschutzrechtliche Prüfung
- 5) Schalltechnisches Gutachten, Bericht-Nr.: 933/304501 Firma Wessel
- 6) Altlastenerkundung und Deklarationsuntersuchung
- 7) Erlaubnisbescheid über die Einleitung von Niederschlagswasser, Oberbergischer Kreis (Anlage 1)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

(gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)
Die Einleitung des Verfahrens wurde durch einen Dringlichkeitsbeschluss am 18.01.2021 gefasst. Der Hauptausschuss hat in Vertretung für den Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Reichshof am 09.03.2021 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 67 „Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wieh!“ bestätigt und beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am im **Reichshofkurier – Woche 25 – Nr. 13 – am 26. Juni 2021** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Reichshof, _____
Der Bürgermeister

Offenlagebeschluss und Offenlage

(gemäß § 3 Abs. 2 BauGB; § 4 Abs. 2 BauGB)
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt.

Die Offenlage wurde im **Reichshofkurier – Woche 25 – Nr. 13 – am 26. Juni 2021** ortsüblich bekannt gemacht und im Rathaus Denklingen, Zimmer 110 oder 11a, Hauptstraße 12 in 51580 Reichshof ortsüblich ausgelegt. Zusätzlich sind die Bestandteile des Verfahrens unter der Homepage der Gemeinde Reichshof einsehbar.

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom **05.07.2021** bis einschließlich **05.08.2021** durchgeführt.

Reichshof, _____
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

(gemäß § 10 Abs. 1 BauGB)
Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am **28.09.2021** über die vorgebrachten Anregungen entschieden und die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 67 „Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wieh!“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Reichshof, _____
Der Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

(gemäß § 10 Abs. 3 BauGB)
Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 67 "Gewerbegebiet Wildbergerhütte - An der Wieh!" ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt der Gemeinde Reichshof ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Reichshof, _____
Der Bürgermeister

Gemeinde Reichshof
1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gewerbegebiet Wildbergerhütte - An der Wieh!"

für das Flurstück 726 an der Straße „An die Wieh!“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Vorlage zur **Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen** gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und **Satzungsbeschluss** gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

16.08.2021 **M 1:500 (750cm*841cm)**

Planverfasser
Loth Stäbtebau und Stadtplanung
Märburger Tor 4-6
50772 Siegen
0271 - 67349477
info@loth-se.de